

Verordnung vom 24sten Septembris
1805, wegen Ertheilung von Reisepä-
ssen an junge Leute, so im Requisitions-
Alter sind.

Nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des sub 19ten Septembris (in Folge des unterm 15ten Augustmonat erhaltenen Auftrags) von der Militär-Commission hinterbrachten sorgfältigen Berichts und Gutachtens, betreffend die Ertheilung von Reisepässen an die im Alter, welches die Dienstpflicht bey dem Succurs-Regiment nach sich ziehet, befindliche Mannschaft, — wurde beschlossen:

1. Keinem in dem Alter von zwanzig bis fünf und zwanzig Jahren befindlichen Cantonsangehörigen, sollen hinfüro Reisepässe weder von der Staats-Canzley für das Ausland, noch von den Bezirks- oder Unterstatthaltern für das Innere der Schweiz, ertheilt werden, wenn nicht der den Paß verlangende, entweder:

- a. Durch einen, von seinem betreffenden Gemeindevorstand eigenhändig, und unter dessen persönlicher Verantwortlichkeit, ausgestellten und unterschriebenen Schein, den er der Staats-Canzley, oder dem betreffenden Statthalter hinterlegen soll, darthut, daß er

nicht im Succurs-Regiment eingeschrieben sey; oder

- b. Derjenigen Behörde, welche ihm den Relesepäß ausstellen soll, es sey nun die Staats-Canzley oder der betreffende Statthalter, ein, von dem Quartierhauptmann seines Quartiers eigenhändig ausgestelltes Attestat, vorweist, und hinterlegt, daß er zwar bey dem Succurs-Regiment eingeschrieben sey, aber dem 13. §. des Militär-Organisations-Gesetzes ein Genügen geleistet, und seine vorhabende Entfernung demjenigen Oberst-Lieutenant, zu dessen Militärkreis er gehört, angezeigt, und demselben zugleich einen schriftlichen Revers von einem, über fünf und zwanzig Jahre alten dienstfähigen Mann aus der Reserve eingehändigt habe, wodurch dieser sich verpflichtet, an der Stelle des Abwesenden zu marschieren, wenn ein Aufgebot ergehen sollte.

2. Dieser Beschluß wird durch die Staats-Canzley den sämtlichen Statthaltern, zu eigener sorgfältiger Beobachtung, und zu schleuniger Bekanntmachung an ihre unterhabenden Gemeindevorstände, — und, durch die Militär-Commission, den sämtlichen Quartierhauptleuten, unverweilt communicirt werden.
